

Einladung
zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats
am 22.09.2026 um 20.00 Uhr
im Gemeindehaus, Großer Saal (EG),
Hauptstraße 19/1, 73108 Gammelshausen

Öffentliche Tagesordnung

1. Freigabe von Sitzungsprotokollen
2. Frageviertelstunde für die Einwohnerschaft
3. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
4. Anpassung der Wassergebühren zum 01.01.2027 mit Kalkulation und Änderung der Wasserversorgungssatzung (V 17/26)
5. Neubau einer Abfahrt für die Freiwillige Feuerwehr Gammelshausen: Vorstellung der Planung; Beschluss für die Erstellung einer Ausführungsplanung mit Ausschreibung (V 18/26)
6. Neubau eines Waschplatzes für Bauhof und Freiwillige Feuerwehr am Bauhof: Vorstellung Entwurfsplanung; Festlegung des weiteren Vorgehens (V 19/26)
7. Bausachen
 - 7.1 Antrag auf Umbau einer Scheune in eine Kfz-Werkstatt sowie Einrichtung einer Einliegerwohnung im Erdgeschoss, Flurstück 82, Kirchstraße 5 (V 20/26)
8. Bekanntgaben und Verschiedenes
9. Anregungen und Anfragen aus dem Gemeinderat

Beratungsunterlagen liegen im Sitzungssaal zur Einsichtnahme aus bzw. stehen auf dieser Seite zum Download bereit. Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Gez. Kohl,
Bürgermeister

-14.09.2026-

Gemeinde Gammelshausen

Gemeinderatssitzung am 22.09.2026
Sachbearbeiter: Michael Deiß, GVV Raum Bad Boll

V 17/26

TOP 4: Anpassung der Wassergebühren zum 01.01.2027 mit Kalkulation und Änderung der Wasserversorgungssatzung

I. Stand der Angelegenheit

Die in der Gemeinde Gammelshausen geltende Wassergebühr wurde zuletzt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 03.06.2025 mit Wirkung zum 01.01.2026 auf 3,00 €/m³ festgesetzt.

Auf Grundlage der nun vorliegenden Gebührenkalkulation zum 01.01.2027 schlägt die Verwaltung vor, die Verbrauchsgebühr für die Wasserversorgung um 0,90 €/m³ auf 3,90 €/m³ anzuheben. Gleichzeitig soll die monatliche Grundgebühr je Wasserzähler von bisher 2,00 € auf 3,00 € erhöht werden.

Da die vorliegende Gebührenkalkulation auf einen dreijährigen Bemessungszeitraum ausgelegt ist, sichert die Verwaltung dem Gemeinderat zu, dass die vorgeschlagene Verbrauchsgebühr in Höhe von 3,90 €/m³ für den Bemessungszeitraum 2027 bis 2029 unverändert gelten soll.

II. Ursachen der Gebührenanpassung

Ursachen für die jetzige Neukalkulation der Wassergebühren ist, dass in der Kalkulation zum 01.01.2026 versehentlich mit einer falsche Wasserverbrauchsmenge kalkuliert wurde. Zudem wurden in der Gebührenkalkulation keinerlei Vorjahresverluste berücksichtigt.

1. Falsche Wasserverbrauchsmenge

In der Gebührenkalkulation zum 01.01.2026 wurde versehentlich eine verkaufte Wassermenge von 75.500 m³ zugrunde gelegt. Aus den vorliegenden Akten ist nicht ersichtlich, wie es zu dieser Annahme gekommen ist.

Die tatsächlich verkaufte Wassermenge lag in den vergangenen zehn Jahren stets zwischen 53.923 m³ und 60.845 m³. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, für die Gebührenkalkulation eine verkaufte Wassermenge von 60.000 m³ anzusetzen.

Die Gebührenkalkulation zum 01.01.2026 basierte auf folgenden Annahmen:

Ungedeckte Aufwendungen	226.793,07 €
Verkaufte Wassermenge	75.500 m ³
Kostendeckende Verbrauchsgebühr	3,00 €/m ³

Wäre der Gebührenkalkulation die sachgerechte verkaufte Wassermenge von 60.000 m³ zugrunde gelegt worden, hätte sich folgende kostendeckende Verbrauchsgebühr ergeben:

Ungedeckte Aufwendungen	226.793,07 €
Verkaufte Wassermenge	60.000 m ³
Kostendeckende Verbrauchsgebühr	3,78 €/m ³

Die Berücksichtigung der zu hoch angesetzten verkauften Wassermenge führte somit dazu, dass die Wasserverbrauchsgebühr um **0,78 €/m³** zu niedrig kalkuliert wurde und jetzt zu einer Gebührenanpassung um **0,78 €/m³** führt.

2. Vorjahresverluste

Die Gebührenkalkulation zum 01.01.2026 sah keine Berücksichtigung einer Kostenunterdeckung aus Vorjahren vor. Angesichts der dem Gemeinderat bekannten angespannten finanziellen Situation des Gemeindehaushalts und der seit 2023 durchgehend negativen ordentlichen Ergebnisse ist eine Berücksichtigung der Kostenunterdeckungen der vergangenen Jahre zwingend erforderlich.

Die vorliegende Gebührenkalkulation berücksichtigt daher die Kostenunterdeckung des Jahres 2025 in Höhe von 47.057,57 €. Diese soll über einen Zeitraum von drei Jahren ausgeglichen werden. Hierzu wird in den Gebührenkalkulationen der Jahre 2027 bis 2029 jeweils ein Drittel der Kostenunterdeckung in Höhe von 15.685,86 € berücksichtigt.

Die Berücksichtigung der Kostenunterdeckung wirkt sich wie folgt auf die Wasserverbrauchsgebühr aus:

Ausgleich Vorjahresverlust p. a.	15.685,86 €
Verkaufte Wassermenge	60.000 m ³
Auswirkung auf Gebühr	0,26 €/m ³

Die Einbeziehung der Kostenunterdeckung des Jahres 2025 erhöht die kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr somit um **0,26 €/m³**.

3. Investitionen

Nachrichtlich möchte die Verwaltung nochmals auf die Auswirkungen der Investitionen in den Jahren 2025 und 2026 auf die Wassergebühren hinweisen.

In den Jahren 2025 und 2026 wurden die Wasserleitungen in der Stufen-, Hohenstau- fen-, Rechberg-, Eugen-Rau-Straße sowie in einem Teilbereich der Frühlingstraße er- neuert. Das Investitionsvolumen belief sich auf insgesamt ca. 390.000 €.

Die Investitionen wirken sich wie folgt auf die kalkulatorischen Kosten aus:

Abschreibungen (2,5%):	2,5% aus 390.000,-- €	=	9.750 €
Kapitalverzinsung (4%)	4,0% aus 390.000,-- €	=	15.600 €

Die Investitionen führen somit zu zusätzlichen kalkulatorischen Kosten (Abschreibun- gen und kalkulatorische Verzinsung) in Höhe von insgesamt 25.350 € jährlich. Bezo- gen auf eine verkaufte Wassermenge von 60.000 m³ entspricht dies einer Erhöhung der kostendeckenden Wasserverbrauchsgebühr um **0,42 €/m³**.

Diese Auswirkungen waren jedoch bereits Bestandteil der Gebührenkalkulation zum 01.01.2026 und sind daher in der vorliegenden Neukalkulation nicht ursächlich für die nunmehr erforderliche Gebührenanpassung.

III. Anpassung der Grundgebühr

Neben der Erhebung der Verbrauchsgebühren besteht die Möglichkeit eine Grundge- bühr zu erheben. Die Erhebung einer Grundgebühr ist damit begründet, dass die stän- dige Vorhaltung einer betriebsbereiten Wasserversorgung dauerhaft hohe Fixkosten verursacht, die verbrauchsunabhängig sind. Der aktuelle Anteil der Grundgebühr/Zäh- lermiete deckt lediglich einen Anteil von etwa 4,08 % der Gesamtausgaben ab. Be- trachtet man die Kostenstruktur im Bereich der Wasserversorgung, so ist festzustel- len, dass Fixkosten in Form von Abschreibungen, kalkulatorischer Verzinsung und fi- xen Unterhaltungsaufwendungen einen weitaus höheren Anteil an den Gesamtkosten einnehmen. Aufwendungen, die zur Bereitstellung des Wassers notwendig sind und unabhängig vom individuellen Verbrauch anfallen, werden somit maßgeblich über die verbrauchsabhängige Wassergebühr mitfinanziert. Im Ergebnis führt dies dazu, dass Verbraucher mit hohem Wasserverbrauch gegenüber Geringverbrauchern anteilig mehr bezahlen.

Hinzu kommen die Kosten für den Einbau und das Material der Wasserzähler, welche alle sechs Jahre ausgetauscht werden müssen und sich im Laufe der letzten Jahre erhöht haben. Im Bereich der Grundgebühren werden dabei folgende Anpassungen vorgeschlagen:

	Q ₃ 4	Q ₃ 10	Q ₃ 16	Q ₃ 25 DN 50
bisherige Gebühr	2,00 €	2,50 €	3,00 €	6,00 €
neue Gebühr	3,00 €	3,80 €	4,75 €	28,00 €
Anzahl der Zähler	436	0	0	0

IV. Auswirkung der Gebührenerhöhung auf den Bürger

Hinsichtlich der beantragten Gebührenerhöhung ist insgesamt darauf zu achten, welche Mehrbelastung sich für den Gebührenzahler ergibt. Dabei ist zu beachten, dass die Abwassergebühren im kommenden Jahr nicht angepasst werden und konstant auf dem derzeitigen Niveau bleiben werden.

Die von der Verwaltung beantragte Gebührenanpassung beträgt bei der Frischwassergebühr + 0,90 €/m³ sowie + 1,00 €/Monat für einen haushaltsüblichen Wasserzähler (Q₃ 4).

Bei der durchschnittlichen Wassermenge eines 4-Personen-Haushaltes mit 120 m³ pro Jahr ergeben sich für diesen Modellhaushalt **Mehraufwendungen in Höhe von 120,00 € netto** (108 € Frischwassergebühr + 12 € Grundgebühr) bzw. 128,40 € *brutto* im Jahr, was monatlich 10,70 € entspricht.

Hinweis: Die berechneten Werte können aufgrund der individuellen Verbrauchsgewohnheiten der Bürger deutlich nach oben bzw. nach unten abweichen.

Die Auswirkungen der Gebührenerhöhung sind in der Anlage in der Modellberechnung auf Seite 20 dargestellt.

V. Interkommunaler Vergleich der Wassergebühren

Durchschnittswerte 2026	Wassergebühr
Städte/Gemeinden im Landkreis Göppingen	2,88 €/m ³ (<i>netto</i>)
Gemeinden im Verbandsgebiet Raum Bad Boll	3,36 €/m ³ (<i>netto</i>)

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Wassergebühr i. H. v. 3,90 € / m³ (*netto*) liegt im interkommunalen Vergleich über den durchschnittlichen Wassergebühren der umliegenden Gemeinden sowie der Gemeinden des Landkreises Göppingen. Eine Übersicht über die Wasser- und Abwassergebühren des Landkreises Göppingen sowie der Gemeinden im Verbandsgebiet kann der Sitzungsvorlage entnommen werden.

VI. Preisangabenverordnung

Neben der Gebührenanpassung wird in der jetzigen Satzungsänderung die neuen Anforderungen von § 3 Abs. 1 Preisangabenverordnungen umgesetzt. Nach § 3, Abs. 1 Preisangabenverordnung hat ein Unternehmer, der Verbrauchern Waren oder Leistungen anbietet oder als Anbieter von Waren oder Leistungen gegenüber Verbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, die Gesamtpreise anzugeben.

Die Ausweisung von Nettobeträgen in den Satzungen, kombiniert mit Formulierungen wie beispielsweise „zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer“ entspricht **nicht** den Vorgaben der Preisangabenverordnung. Aus diesem Grund sind bei der Satzungsänderung bei allen Gebährentatbeständen sowohl die Netto- als auch die Bruttogebührenpreise auszuweisen.

VII. Finanzierung und Folgekosten

Die Wasserversorgung stellt eine kostenrechnende Einrichtung der Gemeinde dar. Nach dem Einnahmenbeschaffungsgrundsatz, der in § 78 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung verankert ist, hat die Gemeinde ihre Einnahmen vorrangig aus Entgelten für ihre Leistungen zu generieren. Dies gilt, soweit die Gebühr vertretbar und geboten ist. Anders als bei der Abwasserbeseitigung ist es nach § 14 Abs. 1 KAG bei der Wasserversorgung möglich einen Gewinn zu erwirtschaften. Daher sollte zumindest eine kostendeckende Gebühr festgelegt werden.

Bei einer verkauften Wassermenge von 60.000 m³ und dem berücksichtigten Verlustausgleich von 15.685,86 € ergibt sich eine Frischwassergebühr von 3,90 €/m³, die zum Ausgleich des Produkts Wasserversorgung erforderlich ist. Die Festsetzung einer nicht kostendeckenden Gebühr würde zu Einnahmeausfällen führen, welche durch allgemeine Steuermittel der Gemeinde Gammelshausen finanziert werden müssten.

Außerdem sollte speziell im Bereich der Wasserversorgung volle Kostendeckung erzielt werden, um damit deutlich zu machen, dass Trinkwasser unser wichtigstes und kostbarstes Lebensmittel ist. Gerade im Bereich der Wasserversorgung muss darauf hingewiesen werden, dass erhebliche Aufwendungen für die Qualitätssicherung dieses wichtigen Lebensmittels getätigt wurden, was zu entsprechenden Kosten führt.

Zudem besteht bei der Wasserversorgung zumindest theoretisch die Möglichkeit, durch einen bewussten und sparsamen Umgang mit dem Lebensmittel Wasser den eigenen Verbrauch und damit auch die individuellen Kosten zu reduzieren.

Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass die Gemeinde Gammelshausen im kommenden Jahr einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Ausgleichstock für das Feuerwehrgebäude stellen möchte.

Im Rahmen des Antragsverfahrens hat die Gemeinde nachzuweisen, dass sie ihre eigenen Einnahmemöglichkeiten vollständig ausschöpft. Hierzu gehört auch die kos-

tendeckende Kalkulation der Wasserversorgungsgebühren, soweit dies nach den gesetzlichen Vorgaben möglich ist.

Eine nicht kostendeckende Festsetzung der Wassergebühren muss sich die Gemeinde im Rahmen des Ausgleichstockverfahrens als nicht ausgeschöpfte Einnahmemöglichkeit anrechnen lassen. Dies führt zu einer entsprechenden Kürzung der berücksichtigungsfähigen Zuwendung aus dem Ausgleichstock. Angesichts der erheblichen Investitionskosten für das Feuerwehrgebäude kann sich die Gemeinde Gammelshausen eine solche Kürzung der Ausgleichstockförderung nicht leisten.

Eine dauerhafte Unterschreitung kostendeckender Gebühren kann sich im Rahmen der Ausgleichstockförderung nachteilig auf die Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde auswirken und damit die Höhe einer möglichen Zuwendung beeinflussen. Vor diesem Hintergrund ist eine sachgerechte und kostendeckende Gebührenkalkulation auch im Hinblick auf die beantragte Ausgleichstockförderung von besonderer Bedeutung.

VIII. Beschlussvorschlag

- 1) Der als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage beigefügten Kalkulation der Wassergebühr wird zugestimmt.
- 2) Im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessens legt der Gemeinderat die Verbrauchsgebühr gemäß § 43 Wasserversorgungssatzung mit Wirkung vom 01.01.2027 auf 3,90 €/m³ (netto) bzw. 4,173 € (brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer) fest. Die Grundgebühren werden entsprechend § 42 Wasserversorgungssatzung neu festgesetzt.
- 3) Die Wassergebühren werden für den Zeitraum vom 01.01.2027 - 31.12.2029 auf dem jetzigen Niveau festgeschrieben.
- 4) Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) wird wie in der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage dargestellt beschlossen. Sie tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Bad Boll, 18.07.2026

gez. Michael Deiß

Anlagenübersicht

- Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr zum 01.01.2027 (Seiten 9 - 12)
- Anlagenachweis Gemeinde Gammelshausen (Seiten 13 - 15)
- Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Seite 17 - 18)
- Berechnungsbeispiel - Auswirkung der Gebührenerhöhung auf einen 4-Personenhaushalt (Seite 20)
- Übersicht über die Wasser- und Abwassergebühren in den Verbandsgemeinden sowie in den Städten und Gemeinden des Landkreises Göppingen (Seite 21 - 22)

Kalkulation der Wassergebühren zum 01.01.2027

A. Ermittlung der Gebührenobergrenze

1. Aufwendungen

Unterhaltung Rohrnetz	45.000,00 €
Unterhaltung bewegl. Vermögen	500,00 €
Erwerb GWG	6.000,00 €
Fremdwasserbezug	40.000,00 €
Betriebsführungspauschale EVF	7.620,00 €
vermischte Ausgaben	5.000,00 €
Telefongebühren	350,00 €
Steuern, Versicherungen	600,00 €
Verwaltungskostenbeitrag	23.000,00 €
Innere Verrechnung Bauhof	23.000,00 €
Abschreibung (lt. Hochrechnung Anlagennachweis)	63.595,00 €
Verzinsung Anlagekapital	43.000,00 €
Summe 1	257.665,00 €

2. Erträge

Einnahmen aus Grundgebühren	15.714,53 €
Auflösung von Ertragszuschüssen	23.470,00 €
Summe 2	39.184,53 €

B. Kostendeckende Verbrauchsgebühr (ohne Berücksichtigung der Erg. aus Vorjahren)

1. Gebührenobergrenze (Summe I - Summe II)	218.480,47 €
2. Wasserverbrauch in m³	60.000
3. Kostendeckende Verbrauchsgebühr	3,64 € je m³ Wasser

C. Kostendeckende Verbrauchsgebühr (mit Berücksichtigung der Erg. aus Vorjahren)

1. Gebührenfähiger Deckungsbedarf	218.480,47 €
2. Ausgleich Vorjahre	-15.685,86 €
3. gebührenfähiger Deckungsbedarf	234.166,33 €
4. Wasserverbrauch in m³	60.000
5. Kostendeckende Verbrauchsgebühr	3,90 € je m³ Wasser

nachrichtlich:

Gebühr seit 01.01.26: 3,00 € je m³ Wasser

Ermittlung Vorjahresverluste

1. Ausgleich von Vorjahresverluste

Rechnungsergebnis	
Jahr	Betrag
2025	-47.057,57 €
SUMME	-47.057,57 €

Der Verluste aus dem Jahr 2025 in Höhe von -47.057,57 €
soll wie folgt in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden:

jeweils mit einem Drittel in den Jahren 2027, 2028 und 2029 3 -15.685,86 €

Kalkulation der Grundgebühr (Zählermiete) für die Wasserversorgung

Durchflussmenge		Q ₃ 4 3-5 m³	Q ₃ 10 5-10 m³	Q ₃ 16 10-20 m³	Q ₃ 25 20-30 m³
01.	Neupreis Wasserzähler inkl. Eichgebühr, Verschraubungsdichtungen, Plombierschelle und mikrobiologische Stichprobenuntersuchung	39,10	68,50	128,50	1.650,00
02.	Austauschkosten Wasserzähler (Arbeitszeit, Anfahrt usw.)	20,00	25,00	30,00	88,00
03.	Zwischensumme (Summe 1+2)	59,10	93,50	158,50	1.738,00
04.	Kosten für Unvorhergesehenes (Störung, Lagerung usw.) (5 % aus Ziffer 3)	2,96	4,68	7,93	86,90
05.	Zwischensumme (Summe 3+4)	62,06	98,18	166,43	1.824,90
06.	jährliche Kosten (Ziffer 5 : 6) - Zählerwechsel erfolgt alle 6 Jahre	10,34	16,36	27,74	304,15
07.	jährliche Ablesekosten, EDV, Austragung	12,50	12,50	12,50	12,50
08.	Fixkostenanteil	13,20	16,75	16,75	19,30
09.	jährliche Grundgebühr	36,04	45,61	56,99	335,95
10.	monatliche Grundgebühr (Gebührenobergrenze)	3,00	3,80	4,75	28,00
11.	nachrichtlich: bisherige Grundgebühr in Gammelshausen:	2,00	2,50	3,00	6,00
	nachrichtlich: Anzahl der eingebauten Wasserzähler in Gammelshausen:	436	0	0	0
12.	<u>nachrichtlich: Vergleich zu den anderen Verbandsgemeinden</u>				
	Dürnau 2026	2,00 €	2,50 €	3,50 €	12,00 €
	Hattenhofen 2026	2,20 €	2,80 €	3,80 €	27,00 €
	Bad Boll 2026	1,43 €	1,71 €	2,37 €	26,04 €
	Aichelberg 2026	1,50 €	2,00 €	2,70 €	14,00 €
	Zell u. A. 2026	2,00 €	2,50 €	3,50 €	22,00 €

Ermittlung des Gebührenaufkommens durch Grundgebühr

		Gebührenaufkommen pro Zähler im Jahr		Gebührenaufkommen aller eingebauten Zähler der Gemeinde	
Nenngröße	Anzahl Wasserzähler	Kosten	Fix- kostenanteil	Kosten	Fix- kostenanteil
Q3 4	436	22,84 €	13,20 €	9.959,33 €	5.755,20 €
Q3 10	0	28,86 €	16,75 €	- €	- €
Q3 16	0	40,24 €	16,75 €	- €	- €
Q3 25	0	316,65 €	19,30 €	- €	- €
Summen				9.959,33 €	5.755,20 €

Anlagenspiegel mit Umbuchung (Planbericht)

Filter: Anlagensachgruppencode: 0000..7999|8001..9999, Kostenstellen Code: 533000, Anlagendatumsfilter: 01.01.27..31.12.27

Optionen: AfA-Buch: STANDARD, Startdatum: 01.01.27, Enddatum: 31.12.27, Anlagenart: Anlagen und Zuschussanlagen, Gruppensummen: Anl.-Sachgruppe, Beschreibung 2: Ja, Anlagendetails: Ja, Planbericht: Ja, Umbuchung und Zuschreibung: Ja

Zuschreibung ist Anschaffungsart; Bei Zuschussanlage Zuschreibung ist AfA-Art, *ohne Umbuchung

	Anschaffungs- kosten 31.12.26	*Zugang in Periode	Abgang in Periode	Umbuchung in Periode	*Zuschreib. in Periode	Anschaffungs- kosten 31.12.27	Kumulierte AfA 31.12.26	*AfA in Periode	Abgang AfA in Periode	Umbuchung AfA in Periode	Kumulierte AfA 31.12.27	Buchwert 31.12.26	Buchwert 31.12.27
Summen: Anlagensachgruppencode 0001 Beteiligungen	71.038,37	0,00	0,00	0,00	0,00	71.038,37	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	71.038,37	71.038,37
Summen: Anlagensachgruppencode 1010 Grundstücke und grundstücksgl. Rechte mit Bauten	5.826,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.826,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.826,00	5.826,00
Summen: Anlagensachgruppencode 3000 BGA - Betriebs- und Geschäftsausstattung	26.074,81	0,00	0,00	0,00	0,00	26.074,81	-24.323,99	-256,22	0,00	0,00	-24.580,21	1.750,82	1.494,60
Summen: Anlagensachgruppencode 5000 Wasserleitungsnetz	2.091.234,67	0,00	0,00	0,00	0,00	2.091.234,67	-950.073,56	-37.886,70	0,00	0,00	-987.960,26	1.141.161,11	1.103.274,41
Summen: Anlagensachgruppencode 5020 Hausanschlüsse	38.971,09	0,00	0,00	0,00	0,00	38.971,09	-1.509,93	-974,43	0,00	0,00	-2.484,36	37.461,16	36.486,73
Summen: Anlagensachgruppencode 5100 Wasserleitungshausanschlüsse	114.580,74	0,00	0,00	0,00	0,00	114.580,74	-105.345,47	-313,25	0,00	0,00	-105.658,72	9.235,27	8.922,02

	Anschaffungs- kosten 31.12.26	*Zugang in Periode	Abgang in Periode	Umbuchung in Periode	*Zuschreib. in Periode	Anschaffungs- kosten 31.12.27	Kumulierte AfA 31.12.26	*AfA in Periode	Abgang AfA in Periode	Umbuchung AfA in Periode	Kumulierte AfA 31.12.27	Buchwert 31.12.26	Buchwert 31.12.27
Summen: Anlagensachgruppencode 5200 Messeinrichtungen Wasserversorgung	8.192,88	0,00	0,00	0,00	0,00	8.192,88	-8.169,50	-23,38	0,00	0,00	-8.192,88	23,38	0,00
Summen: Anlagensachgruppencode 5300 Gewinnungsanlagen Wasserversorgung	73.136,79	0,00	0,00	0,00	0,00	73.136,79	-58.850,49	-962,30	0,00	0,00	-59.812,79	14.286,30	13.324,00
Summen: Anlagensachgruppencode 5400 Bezugsanlagen Wasserversorgung	142.894,84	0,00	0,00	0,00	0,00	142.894,84	-142.894,84	0,00	0,00	0,00	-142.894,84	0,00	0,00
Summen: Anlagensachgruppencode 5500 Speicheranlagen Wasserversorgung	603.708,39	0,00	0,00	0,00	0,00	603.708,39	-385.480,66	-23.181,49	0,00	0,00	-408.662,15	218.227,73	195.046,24
Summen: Anlagensachgruppencode 9100 Zuweisungen Land für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuschuss	-278.385,40	0,00	0,00	0,00	0,00	-278.385,40	137.022,05	14.613,22	0,00	0,00	151.635,27	-141.363,35	-126.750,13
Summen: Anlagensachgruppencode 9400 Zuw./Ersätze Dritter für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuschuss	-1.495,33	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.495,33	541,11	37,42	0,00	0,00	578,53	-954,22	-916,80
Summen: Anlagensachgruppencode 9830 Wasserversorgungsbeiträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuschuss	-273.308,95	0,00	0,00	0,00	0,00	-273.308,95	92.208,71	6.800,23	0,00	0,00	99.008,94	-181.100,24	-174.300,01
Summen: Anlagensachgruppencode 9840 Hausanschlusskostenersätze	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuschuss	-73.633,24	0,00	0,00	0,00	0,00	-73.633,24	14.233,89	1.839,67	0,00	0,00	16.073,56	-59.399,35	-57.559,68

	Anschaffungs- kosten 31.12.26	*Zugang in Periode	Abgang in Periode	Umbuchung in Periode	*Zuschreib. in Periode	Anschaffungs- kosten 31.12.27	Kumulierte AfA 31.12.26	*AfA in Periode	Abgang AfA in Periode	Umbuchung AfA in Periode	Kumulierte AfA 31.12.27	Buchwert 31.12.26	Buchwert 31.12.27
Summen: Anlagensachgruppencode 9850 Wasserversorgungsbeiträge und HAKE													
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuschuss	-30.256,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-30.256,00	29.791,65	181,29	0,00	0,00	29.972,94	-464,35	-283,06
Summen: Anlagensachgruppencode 9900 SONSTIGE ZUSCHÜSSE													
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuschuss	-2.922,92	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.922,92	2.922,92	0,00	0,00	0,00	2.922,92	0,00	0,00
Gesamtsummen:													
		0,00		0,00		3.175.658,58		-63.597,77		0,00		1.499.010,14	
	3.175.658,58		0,00		0,00		-1.676.648,44		0,00		-1.740.246,21		1.435.412,37
Zuschuss		0,00		0,00		-660.001,84		23.471,83		0,00		-383.281,51	
	-660.001,84		0,00		0,00		276.720,33		0,00		300.192,16		-359.809,68

Berechnung der Kapitalverzinsung: $(1.435.412,37 \text{ €} - 359.809,68 \text{ €}) \times 4\% = \mathbf{43.024,11 \text{ €}}$

**Satzung zur Änderung der Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die
Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der
Gemeinde Gammelshausen vom 01.01.2016**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gammelshausen am 22.09.2026 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Nach § 15, Abs. 1 (Kostenerstattung) wird folgender Satz angefügt:

Hinzu tritt die gesetzliche geschuldete Umsatzsteuer.

§ 2

§ 36 (Beitragssatz) erhält folgende Fassung:

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 6,20 € (netto) bzw. 6,634 € (brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer),

§ 3

§ 42, Abs. 1 (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Durchfluss $Q_{\max}$ (Q_4) in m ³ /h	bis 5 (bis 5)	bis 12 (12,5)	bis 20 (20)	bis 30 (31,25)
Durchfluss Q_n (Q_3) in m ³ /h	bis 2,5 (bis 4)	bis 6 (10)	bis 10 (16)	bis 15 (25)
Grundgebühr (netto) €/Monat	3,00 €	3,80 €	4,75 €	28,00 €
Grundgebühr (brutto, einschließlich 7%Ust) €/Monat	3,21 €	4,066 €	5,083 €	29,96 €

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 4

§ 43 (Verbrauchsgebühren) erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,90 € (netto) bzw. 4,173 € (brutto einschließlich 7% Umsatzsteuer).

- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,90 € (netto) bzw. 4,173 € (brutto einschließlich 7% Umsatzsteuer).
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gemäß § 42 und Umsatzsteuer) pro Kubikmeter 4,40 € (netto) bzw. 4,708 € (brutto einschließlich 7% Umsatzsteuer).

§ 5

§ 53 (Umsatzsteuer) wird aufgehoben.

§ 6

§ 54 (Inkrafttreten) wird zu § 53.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gammelshausen, 22.09.2026

Kohl
Bürgermeister

Auswirkung der Gebührenveränderungen auf einen 4-Personenhaushalt
Berechnungsbeispiel

	alt	neu
Anzahl der Personen im Haushalt	4	4
Gesamtverbrauch in m³	120	120

Auswirkung der Wassergebührenänderung

Verbrauchsgebühr pro m³	3,00 €	3,90 €
Verbrauchsgebühren pro Jahr	360,00 €	468,00 €
Grundgebühren pro Jahr (Anstieg von 2 € auf 3 € je Monat)	24,00 €	36,00 €
Zwischensumme	384,00 €	504,00 €
Umsatzsteuer 7%	26,88 €	35,28 €
Wassergebühren p. a.	410,88 €	539,28 €

Schmutzwassergebühr

Verbrauchsgebühr pro m³	3,65 €	3,65 €
Verbrauchsgebühren pro Jahr	438,00 €	438,00 €
Schmutzwassergebühren p. a.	438,00 €	438,00 €

Niederschlagswassergebühr

befestigte Fläche in m²	180	180
Niederschlagswassergebühr pro m²	0,40 €	0,40 €
Niederschlagswassergebühr pro Jahr	72,00 €	72,00 €
Regenwassergebühr p. a.	72,00 €	72,00 €

Gesamtauswirkung

Wassergebühren	410,88 €	539,28 €
Schmutzwassergebühren	438,00 €	438,00 €
Regenwassergebühren	72,00 €	72,00 €
Veränderung	920,88 €	1.049,28 €
Erhöhung absolut		128,40 €
Erhöhung in %		13,94%

Übersicht über die Wasser- und gesplitteten Abwassergebühren der Städte und Gemeinden des Landkreises Göppingen



Stand: 30.06.2026

Gemeinde/Stadt	Entwässerungsgebühren				Wasserzins	
	Schmutzwasser		Niederschlagswasser		je m³ Wasser	
	je m³ Abwasser		je m² versiegelter Fläche			
	seit	Euro	seit	Euro	seit	Euro
Adelberg	01.01.2026	5,53	01.01.2026	0,31	01.01.2026	3,75
Aichelberg	01.01.2026	3,43	01.01.2026	0,35	01.01.2026	3,88
Albershausen	01.01.2026	2,24	01.01.2026	0,36	01.01.2026	2,44
Bad Boll	01.01.2026	4,00	01.01.2026	0,70	01.01.2025	3,67
Bad Ditzgenbach	01.01.2023	2,85	01.01.2019	0,60	01.01.2026	3,18
Bad Überkingen	01.01.2026	3,53	01.01.2026	0,53	01.01.2025	3,43
Birenbach	01.01.2019	2,16	01.01.2019	0,66	01.01.2021	2,05
Böhlenkirch	01.01.2026	3,37	01.01.2026	0,37	01.01.2025	2,77
Börtlingen	01.01.2026	4,93	01.01.2026	0,50	01.01.2026	2,90
Deggingen	01.01.2024	2,79	01.01.2024	0,83	01.01.2024	3,30
Donzdorf	01.01.2023	1,84	01.01.2016	0,53	01.01.2024	3,05
Drackenstein	01.01.2023	3,39	01.01.2023	0,52	01.01.2023	3,19
Dürnau	01.01.2026	2,00	01.01.2026	0,19	01.01.2026	3,25
Ebersbach an der Fils	01.01.2025	3,17	01.01.2025	0,32	01.01.2025	3,52
Eislingen/Fils	01.01.2026	2,03	01.01.2026	0,54	01.01.2026	3,05
Eschenbach	01.01.2026	2,75	01.01.2026	0,70	01.01.2024	3,30
Gammelshausen	01.01.2026	3,65	01.01.2026	0,40	01.01.2026	3,00
Geislingen an der Steige	01.01.2020	1,60	01.01.2025	0,33	01.01.2025	3,17
Gingen an der Fils	01.01.2011	1,99	01.01.2019	0,55	01.01.2019	1,99
Göppingen	01.01.2025	2,14	01.01.2025	0,56	01.01.2025	3,17
Gruibingen	01.01.2023	2,99	01.01.2023	0,79	01.01.2023	2,77
Hattenhofen	01.01.2026	3,91	01.01.2026	0,44	01.01.2025	3,53
Heiningen	01.01.2026	1,94	01.01.2022	0,32	01.01.2026	2,55
Hohenstadt	01.01.2023	3,31	01.01.2025	1,52	01.01.2025	1,98
Kuchen	01.01.2024	1,98	01.01.2020	0,45	01.01.2024	2,44
Lauterstein	01.01.2025	2,57	01.01.2025	0,46	01.01.2025	2,95
Mühlhausen im Täle	01.01.2026	2,97	01.01.2026	0,65	01.01.2026	3,70
Ottenbach	01.01.2026	2,03	01.01.2026	0,54	01.01.2026	3,05
Rechberghausen	01.01.2025	2,79	01.01.2025	0,23	01.01.2021	2,20
Salach	01.01.2026	2,37	01.01.2026	0,52	01.01.2026	2,72
Schlat	01.01.2026	2,20	01.01.2024	0,39	01.01.2026	2,40
Schlierbach	01.01.2026	1,75	01.01.2026	0,30	01.01.2026	2,43
Süßen	01.01.2026	2,81	01.01.2026	0,39	01.01.2026	2,69
Uhingen	01.01.2020	2,23	01.01.2020	0,46	01.01.2024	2,19
Wangen	01.01.2015	2,01	01.01.2015	0,52	01.01.2018	2,15
Wäschbeuren	01.01.2020	1,57	01.01.2017	0,35	01.01.2020	1,27
Wiesensteig	01.01.2026	2,80	01.01.2025	0,71	01.01.2026	3,52
Zell unter Aichelberg	01.01.2026	3,40	01.01.2026	0,39	01.01.2026	2,80
Ø		2,76		0,52		2,88

Landratsamt Göppingen, Abteilung Kommunalaufsicht, Lorcher Str. 6, 73033 PLZ Göppingen
 Telefon: 07161 202-1301, Fax 07161 202-1390, E-Mail: kommunalaufsicht@lkgp.de

Übersicht über die Hebesätze, Steuern und Gebühren der Verbandsgemeinden

2026

	Grund- steuer A	Grund- steuer B	Gewerbe- steuer	Hundesteuer pro Jahr	Wasser* €/m³	Grundgebühr* €/Monat 3 - 5 m³	Schmutz- wasser €/m³	Niederschlags- wasser €/m²
Aichelberg	800	320	400	150,00 €	3,88	1,50	3,43	0,35
Bad Boll	580	310	375	165,00 €	3,67	1,43	4,00	0,70
Dürnau	600	290	360	100,00 €	3,25	2,00	2,00	0,19
Gammelshausen	990	400	400	150,00 €	3,00	2,00	3,65	0,40
Hattenhofen	600	250	360	140,00 €	3,53	2,20	3,91	0,44
Zell u. A.	565	280	360	125,00 €	2,80	2,00	3,40	0,39
Durchschnitt	689	308	376	138,33 €	3,36	1,86	3,40	0,41

* zuzüglich 7% Mehrwertsteuer

Stand 09.01.2026

Neubau einer Abfahrt für die Freiwillige Feuerwehr Gammelshausen: Vorstellung Entwurfsplanung; Beschluss für die Erstellung einer Ausführungsplanung mit Ausschreibung

Sachlage:

Das Feuerwehrgebäude der Freiwilligen Feuerwehr Gammelshausen ist derzeit lediglich über eine kleine Stichstraße über die Lotenbergstraße erschlossen, die als Zu- und Abfahrt dient. Nicht zuletzt durch die in den vergangenen Jahren größer gewordenen Einsatzfahrzeuge hat sich diese Erschließungssituation, gerade auch im Einsatzfall, als suboptimal erwiesen.

Im Zuge der Beratungen im Gemeinderat hinsichtlich eines An-/Umbaus des Feuerwehrmagazins wurde eine neue Erschließungssituation bereits einvernehmlich befürwortet. Zu deren Verbesserung wurde seitens der Verwaltung und Feuerwehrführung vorgeschlagen, die Zufahrt zum Feuerwehrmagazin über die Lotenbergstraße zu belassen, jedoch eine getrennte Abfahrt über die Hof- in die Hauptstraße zu errichten, welche ausschließlich von der Freiwilligen Feuerwehr genutzt wird.

Entsprechende dafür notwendig Tausch- bzw. Kaufverträge hat die Gemeindeverwaltung bereits geschlossen.

Sicht der Verwaltung:

Auf dem neu entstandenen Flurstück 309/3 sowie auf dem Flurstück 49 soll eine neue Verbindung in Asphaltbauweise hergestellt werden. Da diese nur im Einbahnverkehr befahren wird, ist geplant, diese 5 m breit auszubauen. Der Anschluss in der Hofstraße wird auf die bestehende Höhe verzogen, so dass für die Hofstraße kein Vollausbau vorgesehen ist und dieser auch als nicht notwendig erachtet wird; hier soll lediglich der Deckbelag abgefräst und erneuert werden.

Das Verbandsbauamt hat eine Entwurfsplanung entwickelt, die der Anlage zu dieser Vorlage beigelegt ist. Die Kosten belaufen sich auf ca. 143.000 €. Die Bauausführung für die Straßenbauarbeiten ist im Frühjahr 2027 möglich.

Im Weiteren schlägt die Verwaltung vor, dass das Verbandsbauamt eine Ausführungsplanung erstellt und die Ausschreibung für das Projekt vorbereitet, so dass die Vergabe im Januar 2027 erfolgen kann.

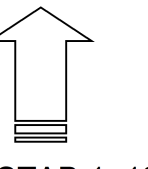
Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den Sachstand zur Kenntnis und ermächtigt das Verbandsbauamt, auf dieser Grundlage eine Ausführungsplanung zu erstellen sowie eine Ausschreibung vorzubereiten, um bestenfalls im Januar 2027 die Arbeiten vergeben zu können. Finanziert werden soll diese Maßnahme über die LuKIFG-Mittel (Sondervermögen Infrastruktur des Bundes).

Gammelshausen, 22.09.2026

gez. Daniel Kohl
Bürgermeister



 Landkreis Göppingen	Feuerwehr Geplante Einsatzstraße	 MASSTAB 1: 100
	GEMEINDE/VERWALTUNGSVERBAND „RAUM BAD BOLL“ VERBANDSAUAMT 73087 Bad Boll - Erlengarten 1 Tel.: 07164 / 91004-16 Fax: 07164 / 91004-33 E-Mail: gehring@grrv-boll.de	

Verwendete Grundlagendaten: ALK Vermessungsamt Göppingen Stand 11/2025

Neubau eines Waschplatzes für Bauhof und Freiwillige Feuerwehr am Bauhof: Vorstellung Entwurfsplanung; Festlegung des weiteren Vorgehens

Sachlage:

Bereits im Jahr 2024 fanden im Gemeinderat erste Beratungen statt, wonach für den Bauhof der Gemeinde Gammelshausen die Möglichkeit geschaffen werden sollte, Bauhoffahrzeuge und -geräte auf dem Betriebsgelände des Bauhofs zu reinigen und somit das Abwasser ordnungsgemäß über einen Leichtstoffabscheider entsorgen zu können.

In der weiteren Planung hatte sich herausgestellt, dass auch Bedarf für die Freiwillige Feuerwehr resp. der Reinigung von Feuerwehrfahrzeugen u. a. besteht, um eine geordnete Reinigungsmöglichkeit gewährleisten zu können. Eine Überprüfung ergab, dass auf dem Bauhofgelände ausreichend Platz für beide Institutionen und Bedarfe wäre, wonach Überlegungen für einen gemeinsamen Waschplatz gereift sind.

Das Verbandsbauamt hat zwischenzeitlich eine Entwurfsplanung entwickelt, die als Anlage dieser Vorlage beigelegt ist.

Hauptkostenträger der Maßnahme ist ein Leichtstoffabscheider, der verhindern soll, dass ölhaltiges Abwasser in die Kanalisation gelangt. Dieser ist mit einem nachfolgenden Probenentnahmeschacht zu kombinieren. Die Kosten belaufen sich auf ca. 59.000 €. Es ist vorgesehen, dass der Bauhof einen Teil der Arbeiten in Eigenregie herstellt, so dass die Tiefbaukosten um ca. 50% reduziert werden könnten.

Sollte sich der Gemeinderat für eine Umsetzung entscheiden, könnte eine Bauausführung der Arbeiten für das Frühjahr 2027 anvisiert werden.

Sicht der Verwaltung:

Nicht zuletzt gilt für die Gemeinde als Trägerin der öffentlichen Verwaltung - eben auch bei der Pflege von kommunalen Fahrzeugen - eine Vorbildfunktion beim Umweltschutz einzunehmen und sollte gesetzliche Standards nicht nur passiv erfüllen, sondern aktiv und auch als Vorreiterin für die Einwohnerschaft und lokale Betriebe agieren. Das, was die Gemeinde resp. das Ordnungsamt von Bürgerinnen und Bürgern, Betrieben oder Landwirten in Bezug auf den Umweltschutz einfordert, sollte sie auch auf eigenen Liegenschaften umsetzen.

Die Gemeinde Gammelshausen setzt im Rahmen ihrer Gemeindeentwicklungsplanung aktiv auf eine klimaneutrale und nachhaltige Kommunalverwaltung; der Schutz lokaler Gewässer fügt sich in diesem Zusammenhang nahtlos in diese Strategie ein.

Auf die Feuerwehr heruntergebrochen, deren gesetzlicher Auftrag die Abwehr von Gefahren für die Umwelt und das Eindämmen auslaufender Stoffe ausdrücklich beinhaltet, wäre es widersprüchlich, wenn beim Reinigen eigener Einsatzfahrzeuge nach einer Übung oder einem Öleinsatz Schadstoffe unkontrolliert versickern würden.

Dasselbe gilt für den Bauhof, der nach der Zusammenlegung und Sanierung am Standort in der Kornbergstraße nunmehr durch den Einbau modernster Umwelttechnik den logischen nächsten Schritt gehen würde, um das Areal langfristig substanziell und umweltgerecht aufzustellen. Unstrittig und durchaus selbstkritisch merkt die Verwaltung in diesem Zusammenhang an, dass der Bau eines Waschplatzes bereits mit der Zentralisierung hätte erfolgen können, welcher jedoch auch seitens des Planungsbüros nicht angeregt wurde.

Eine externe Reinigung ist für Fahrzeuge dieser Größe nicht nur verhältnismäßig teuer, sondern wird auch aufgrund der Fahrwege (z. B. Kärcher Cleanpark, Zell u. A.) als unwirtschaftlich angesehen. Auch aus diesem Grund halten die Verwaltung sowie beide Institutionen die dargestellte **gemeinsame Lösung vor Ort** für einen **notwendigen und richtigen Schritt**.

Daher empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat folgende weitere Vorgehensweise:

Das Verbandsbauamt holt Angebote für den Abscheider und die nicht vom Bauhof abzuwickelnden Arbeiten ein, so dass eine Vergabe im Winter 2026/2027 erfolgen könnte.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat nimmt den dargelegten Sachstand zur Kenntnis und ermächtigt das Verbandsbauamt, auf dieser Grundlage und in Zusammenhang mit dem Ölabscheider entsprechende Angebote einzuholen. Diese erhält wiederum der Gemeinderat zur weiteren Beratung und für den noch zu fassenden Vergabebeschluss.**
- 2. Die bis dahin feststehenden Kosten werden im Haushaltsplan der Gemeinde für das Jahr 2027 eingestellt.**

Gammelshausen, 22.09.2026

gez. Daniel Kohl
Bürgermeister

